



STADT OELDE

Begründung mit Umweltbericht

Zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Vorentwurf-

Stand Mai 2020

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34
44139 Dortmund
Tel. 0231 / 557114-0

Bebauungsplan 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ -Vorentwurf-

Inhalt

Teil I Begründung	1
1. Einführung	1
2. Planinhalt und Planungsziele	1
3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	2
3.1 <i>Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation</i>	2
3.2 <i>Regionalplan</i>	3
3.3 <i>Naturschutz- und Landschaftspflege</i>	3
3.4 <i>Gewässer und Böden</i>	3
3.5 <i>Altlasten und Kampfmittel</i>	3
3.6 <i>Denkmalschutz und Denkmalpflege</i>	4
4. Auswirkungen der Planung	4
4.1 <i>Verkehr</i>	4
4.2 <i>Immissionsschutz</i>	4
4.3 <i>Ver- und Entsorgung</i>	6
5. Umweltrelevante Auswirkungen	6
5.1 <i>Umweltprüfung und Umweltbericht</i>	6
5.2 <i>Bodenschutz und Flächenverbrauch</i>	6
5.3 <i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i>	7
5.4 <i>Eingriffsregelung</i>	8
5.5 <i>Klimaschutz und Klimaanpassung</i>	8
6. Flächenbilanz	8
Teil II Umweltbericht	8

Teil I Begründung

1. Einführung

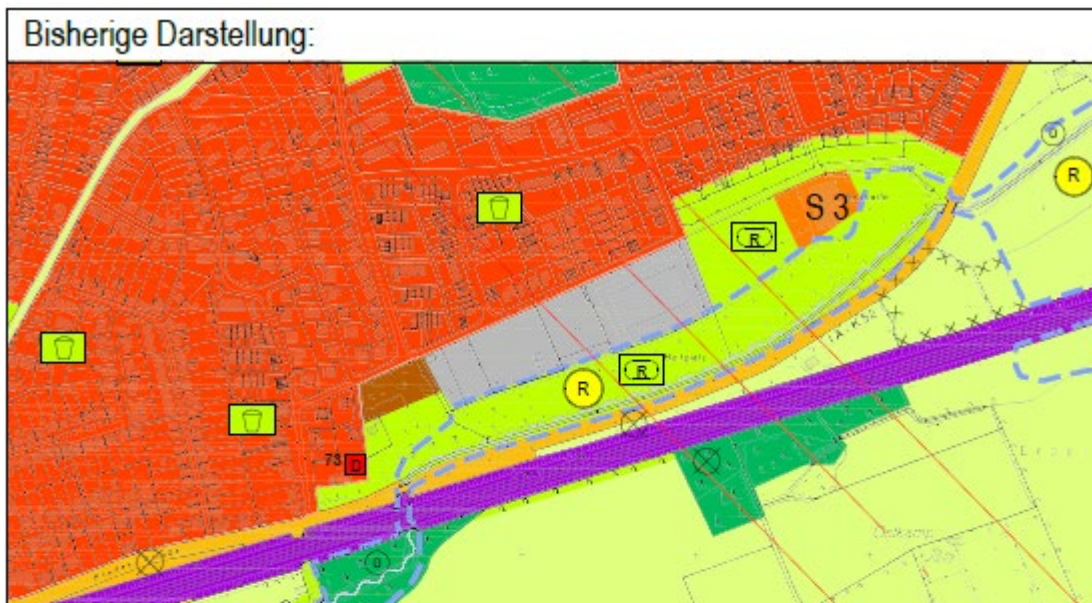
Planungsanlass für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ mit dem Ziel einer wohnbaulichen Nutzung. Es handelt sich um eine ca. 0,4 ha umfassende Fläche südlich der Straße Am Ruthenfeld im nordöstlichen Siedlungsgebiet der Stadt Oelde.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für eine wohnbauliche Arrondierung des vorhandenen Wohngebiets nördlich Am Ruthenfeld geschaffen werden. Die Fläche ist geeignet, der vorhandenen Nachfrage nach Wohnraum sowohl im Geschosswohnungsbau als auch im Eigenheimbau nachzukommen. Eine angemessene Wohnraumversorgung alleinig durch Nachverdichtung im Innenbereich oder durch Wiedernutzung aufgelassener, vormals baulich genutzter Flächen ist nicht möglich. Die kleinräumige Arrondierung vorhandener Wohnsiedlungsbereiche stellt daher eine angemessene städtebauliche Entwicklungsform dar.

2. Planinhalt und Planungsziele

Die beabsichtigte Planung verfolgt das Ziel einer wohnbaulichen Entwicklung im unmittelbaren räumlichen Anschluss an ein bereits vorhandenes Wohngebiet. Hiermit soll ein Beitrag zur Deckung der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnraum geleistet werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll dieser Zielsetzung durch Änderung der bisherigen FNP-Darstellung Rechnung getragen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oelde stellt den Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche im Zusammenhang mit den östlich anschließenden Flächen dar. Eine gewerbliche Nutzung ist jedoch aufgrund der direkten Nachbarschaft zu einem vorhandenen Wohngebiet nur eingeschränkt mit einer das Wohnen nicht wesentlich störenden Nutzung i.S.d. § 6 BauNVO (MI-Nutzung) möglich. Da die Stadt Oelde an anderer Stelle des Gemeindegebiets gewerbliche Bauflächenreserven hat, steht einer Aufgabe der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Plangebiet nichts entgegen. Gegenstand der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit ausschließlich die Aufgabe der gewerblichen Bauflächendarstellung zugunsten einer Darstellung des ca. 0,4 ha umfassenden Plangebiets als Wohnbaufläche.



3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Der **Änderungsbereich** erfasst eine am Siedlungsrand gelegene Fläche, die unmittelbar an einen zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereich anschließt. Der ca. 0,4 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 49 und 50 der Flur 149 Gemarkung Oelde. Das westliche Flurstück 50 ist mit einem älteren Wohngebäude bebaut, das aktuell leer steht. Dem Wohngebäude zugeordnet sind Gartenlandflächen. Das östliche Flurstück 49 wird von dem benachbarten Reiterhof als Pferdewiese genutzt.

Die **Umgebungsnutzung** ist heterogen. Nördlich der Straße Am Ruthenfeld schließt ein zusammenhängendes Wohngebiet mit vornehmlicher Einfamilienhausbebauung unterschiedlicher Bauweise (Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen) an. Östlich befindet sich ein kleinerer Reiterhof sowie anschließend gewerbliche Nutzungen, die als nicht wesentlich stö-

rend einzuordnen sind. Im Süden verläuft der Axtbach innerhalb einer naturnahen Grünfläche, die gleichzeitig Überschwemmungsgebiet und Regenrückhaltefläche ist.

3.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster ist der Planbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung in Münster hat der beabsichtigten 29.Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 21.07.2017 zugestimmt. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Naturschutz- und Landschaftspflege

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Oelde. Naturschutzfachliche Regelungen (Natura 2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile oder schutzwürdige Biotope) im Sinne von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz bestehen weder für das Plangebiet noch den relevanten Umgebungsbereich.

Das östliche Flurstück Nr. 49 wird aktuell als Pferdeweide genutzt und stellt sich als intensives Grünland dar. Am Nordrand des Flurstücks befindet sich eine Platane, die prägend für das nähere Umfeld ist. Das westliche Flurstück 50 mit dem Wohnhaus ist von einem Hausgarten mit Ziergehölzen umgeben. Auf dem Grundstück befinden sich vereinzelt Sträucher und eine abgängige Fichte. Westlich des Plangebiets schließt eine Wegeparzelle an, die von einer freiwachsenden Feldhecke gesäumt wird. Die Feldhecke befindet sich außerhalb des Plangebiets und wird von der Planung nicht berührt. Am Südrand des Plangebietes schließt ein Gehölzsaum an, der den Übergang zu dem hier vorhandenen Regenrückhaltebecken bildet.

3.4 Gewässer und Böden

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine **Oberflächengewässer**. Südlich des Plangebietes verläuft der Axtbach. Der Bereich zwischen der südlichen Plangebietsgrenze und der K 52 ist Bestandteil des **Überschwemmungsgebiets** bzw. der HQ-100-Linie. Innerhalb dieses Überschwemmungsgebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Gemäß Bodenkarte NRW (WMS-Server) kommt im Plangebiet als Bodentyp überwiegend eine Pseudogley-Parabraunerde vor. Der stark lehmig-sandige Boden weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität und einen geringen Stauwassereinfluss auf.

Der Geologische Dienst NRW hat auf der Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion bewertet. Der im Plangebiet vorkommenden Boden weist keine besondere Schutzwürdigkeit auf (Geologischer Dienst NRW, Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage, Abfrage am 21.01.2020).

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Das Vorliegen von Altlasten und Kampfmitteln ist im weiteren Verfahren zu ermitteln. Eine Altlastenverdachtsfläche liegt im Plangebiet nicht vor. Zum Umgang mit Kampfmitteln wird die Stadt Oelde im weiteren Verfahren mit der Bezirksregierung Arnsberg abstimmen, ob weitere Maßnahmen oder Kennzeichnungen im Bebauungsplan erforderlich sind.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebiets und dem näheren Umgebungsbereich befinden sich keine in die Denkmalliste der Stadt Oelde eingetragenen Baudenkmale. Ob bodenarchäologische Belange durch die Planung berührt werden, wird im weiteren Planverfahren ermittelt.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über die Straße Am Ruthenfeld gut an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Oelde hat über die Keitlinghauser Straße (L 793) einen Autobahnanschluss an die A 2 und damit an den überregionalen Straßenverkehr.

Aufgrund der begrenzten Größe des Plangebiets von ca. 0,4 ha und der geplanten baulichen Dichte kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Zunahme der Verkehrsbelastung auf den angrenzenden Straßen eintritt.

Am Bahnhof Oelde verkehren die Bahnen des RE 6 (Minden-Köln/Bonn) und ERB RB 69 (Münster-Bielefeld). Die Buslinie 472 bietet eine Verbindung zwischen dem Haltepunkt Am Ruthenfeld und Bahnhof, so dass die Anbindung des Plangebiets an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gewährleistet ist.

Der Radverkehr kann auf der Straße Am Ruthenfeld sowie auf der Axthausener Straße wegen des relativ geringen Verkehrsaufkommens ohne separate Radspur geführt werden. Entlang der Rhedaer Straße K 52, die die Verbindung zur Innenstadt herstellt, befindet sich dann eine straßenbegleitende separate Radwegführung.

4.2 Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirkt der **Schienenverkehrslärm** der südlich verlaufenden Bahnstrecke Hamm-Hannover ein. Die zu erwartenden Lärmemissionen wurden vorab begutachtet. Im Lärmgutachten (Wenker & Gesing, 19.06.2019) wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen der Bahnstrecken 1700 und 2990 berechnet und die daraus resultierenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109-1 definiert:

Auf Basis der durchgeführten Verkehrslärberechnungen ergaben sich für das Plangebiet lageabhängig folgende verkehrsbedingte Mittelungspegel:

verkehrsbedingte Mittelungspegel	bei freier Schallausbreitung	mit Gebäudeabschirmung nach vorliegendem städtebaulichem Konzept	Orientierungswerte gem. DIN 18005-1
Tageszeitraum (6.00 - 22.00 Uhr)	62 bis 67 dB(A)	50 bis 66 dB(A)	55 dB(A)
Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr).	61 bis 66 dB(A)	50 bis 65 dB(A)	45 dB(A)

Die für Verkehrslärm in allgemeinen Wohngebieten anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 werden somit deutlich überschritten.

Als wirksame Schallschutzmaßnahme sind aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Wänden oder Wällen an der Quelle der Lärmstehung die grundsätzlich wirksamste Maßnahme zur Lärminderung. Vorliegend stellen aktive Lärmschutzmaßnahmen jedoch keine realisierungsfähige Option dar. Eine Schallschutzwand an der in Dammlage liegenden Bahnstrecke lediglich im Abschnitt des Plangebietes wäre wirkungslos, da weiterhin der Schall seitlich der Lärmschutzwand auf das Plangebiet einwirken würde. Erforderlich wäre somit eine erheblich längere Schallschutzwand (sog. Zusatzlänge), um eine wirksame Minderung der Schallpegel zu erreichen. Eine solche Maßnahme würde jedoch in keinem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zur Größe des Plangebiets stehen und kann als Option ausgeschlossen werden.

Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Schienenverkehrslärm können sich daher nur auf eine möglichst schallabschirmende Stellung der Baukörper und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Innenräume beziehen.

Um die schallabschirmende Wirkung durch die im Baugebiet geplanten Gebäude beurteilen zu können, wurde ergänzend zu dem schalltechnischen Gutachten überprüft, inwieweit sich auf den von der Bahnstrecke abgewandten Gebäudeseiten geringere schienenverkehrsbedingte Mittelungspegel ergeben (Wenker & Gesing, 13.02.2020). Auf Basis der durchgeführten Berechnungen ergaben sich an den Fassaden lageabhängig verkehrsbedingte Mittelungspegel von 50 bis 66 dB(A) im Tageszeitraum (6.00 – 22.00 Uhr) und von 50 bis 65 dB(A) im Nachtzeitraum (22.00 -6.00 Uhr). Der für allgemeine Wohngebiete geltende schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags wird somit zwar überwiegend überschritten, jedoch aufgrund der Gebäudeabschirmung teilweise um ein deutlich geringeres Maß. Nachts gilt für Verkehrslärm ein Orientierungswert von 45 dB(A), der zwar an allen Fassaden weiterhin überschritten wird, jedoch ebenfalls teilweise um ein entsprechend geringeres Maß. Die Abschirmung durch die geplanten Gebäudekörper bewirkt somit im Vergleich zur freien Schallausbreitung eine Minderung der Schienenverkehrslärmimmissionen, wobei die Höhe der Pegelminderung neben der Geschossigkeit auch von den Reflexionen an den jeweils benachbarten Gebäuden abhängt. Aufgrund der ermittelten Verkehrslärmimmissionen werden im Bebauungsplan zur Konfliktbewältigung **passive Schallschutzmaßnahmen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen.

Unmittelbar östlich des Plangebietes werden "Am Ruthenfeld 28" bis zu sieben Pferde auf einem Reiterhof gehalten. Um für die weitere Planung abschätzen zu können, ob diese Tierhaltung an der geplanten Wohnbebauung erhebliche **Geruchsbelästigungen** und damit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorruft, wurde eine Untersuchung der durch die Pferdehaltung hervorgerufenen Geruchsmissionen durchgeführt. Darüber hinaus waren gutachterliche Aussagen darüber zu treffen, wie die Nutzung des südlich des Pferdestalls vorhandenen Reitplatzes bzgl. möglicher **Staubimmissionen** zu bewerten ist.

Unter Berücksichtigung der o.g. Tierzahlen und sonstigen Emissionsquellen (hier: Pferdemit) und der daraus resultierenden Geruchsstoffströme ergaben sich auf Basis einer Ausbreitungsrechnung in weiten Teilen des Plangebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von $\leq 10\%$ der Jahresstunden (entspricht relativen Häufigkeiten $\leq 0,10$, belästigungsrelevante Kenngröße), im unmittelbaren Nahbereich des Pferdestalles jedoch auch Werte bis 17% (0,17).

Der gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete geltende Immissionswert von 10% (0,10) wird somit überwiegend eingehalten, kleinräumig jedoch auch überschritten.

Hinsichtlich möglicher und bei der Nutzung des Reitplatzes zu erwartender Staubimmissionen kann aus gutachterlicher Sicht von einer Einhaltung der Immissionswerte der TA Luft hinsichtlich des Jahresmittels der PM10-Konzentration, des Tagesmittels der PM10-Konzentration und der Staubdeposition ausgegangen werden.

Sonstige relevante Immissionseinwirkungen durch gewerbliche Nutzungen sind nicht erkennbar. Ebenso liegt das Plangebiet nicht im Achtungsabstand eines Betriebsbereichs i.S.d. § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (Störfallbetrieb).

4.3 Ver- und Entsorgung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist das **Niederschlagswasser** von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Plangebiet kann an das in der Straße Am Ruthenfeld liegende Trennsystem angeschlossen werden. Laut vorzeitiger Stellungnahme des städtischen Fachdienstes Tiefbau ist das Plangebiet im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept enthalten und liegt im Einzugsgebiet des Rückhaltebeckens. Insofern ist die Niederschlagsentwässerung problemlos gewährleistet.

Das **Schmutzwasser** wird an den auf der nördlichen Straßenseite der Straße Am Ruthenfeld liegenden Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Das Plangebiet grenzt nördlich an ein festgesetztes **Überschwemmungsgebiet** an, liegt jedoch außerhalb des Hochwasserabflusses HQ 100 des Axtbaches.

Die Versorgung des Plangebiets mit den relevanten Medien Trinkwasser, Strom, Telekommunikation kann über den Anschluss an vorhandene Versorgungsnetze gewährleistet werden. Ebenso ist die Abfallentsorgung über die Stadt Oelde geregelt.

5. Umweltrelevante Auswirkungen

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden und Wasser, Luft und Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht wird im weiteren Planverfahren als gesonderter Teil der Begründung erstellt.

5.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden (**Bodenschutzklausel**). Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und der Innenentwicklung sollen daher zur Minderung des Flächenverbrauchs vorrangig zur Anwendung kommen. Hierbei sollen landwirtschaftlich oder als Wald

genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Das Plangebiet der 29. Änderung des Flächennutzungsplans stellt zwar keine Innenbereichsfläche dar, schließt jedoch unmittelbar an einen zusammenhängenden wohnbaulich genutzten Siedlungsbereich an. Das Flurstück 50 wurde wohnbaulich genutzt, die Nutzung ist zwischenzeitlich mit Leerstand des Wohnhauses Am Ruthenfeld 24 aufgegeben. Die geplante wohnbauliche Folge-nutzung entspricht somit einer Wiedernutzung, allerdings mit einer höheren baulichen Ver-dichtung. Das östlich benachbarte Flurstück 49 wird als Pferdeweide des benachbarten Pferdehofes genutzt. Hierbei handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche, sondern um eine gewerbliche Nutzung. Aufgrund dieser Nutzungsvorprägung steht die geplante wohn-bauliche Nutzung des Plangebiets nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Bodenschutz-klausel.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag (Artenschutzvorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 133 erstellt (Grünplan, Büro für Landschaftsplanung, 2020). Bei der Begehung im August 2019 wurden im Plangebiet und Umfeld nicht planungsrelevante Arten wie Dohlen, Wiesen-schafstelzen und Bachstelzen beobachtet. In weiterer Entfernung wurde mit der Rauch-schwalbe eine in NRW gefährdete und planungsrelevante Art gesichtet. Diese sollen auch in dem östlich unmittelbar angrenzenden Pferdestall brüten. An dem Bestandsgebäude im Plangebiet befanden sich keine Nester von Mehlschwalben. Horstbäume und ausgespro-chene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden.

Für das vom Abbruch betroffene Gebäude bestehen keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere (Winterquartier, Wochenstuben). Da zudem keine potenziellen Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet ge-legenen potenziellen Jagdgebiete (Rasenflächen und Pferdeweiden, ca. 3.700 m²) sind von geringer Flächengröße und untergeordneter Bedeutung. Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind zudem keine erheblichen bauzeit-lichen oder durch die spätere Nutzung des Wohngebiets hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 werden daher für keine der auf den Messtischblättern nachgewiesenen Fledermausarten erfüllt.

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkom-men planungsrelevanter Vogel-Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Die Pferdeweide im östlichen Teil des Plangebiets wird wahrscheinlich als Nahrungsfläche von den Rauch-schwalben genutzt, die im östlich angrenzenden Pferdestall brüten. Der Fläche kommt je-doch aufgrund ihrer geringen Größe (0,24 ha) und mehrerer gut geeigneter Flächen im Um-feld (z. B. längliches Gewässer, weitere Pferdeweiden) nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Durch den potentiellen Verlust von Jagdgebieten für einzelne Individuen sind keine so gravierenden Auswirkungen zu erwarten, dass der allgemeine Fortpflanzungserfolg beeinträchtigt und somit der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen oder von Kolonien ver-schlechtert wird.

Die (kleinflächige) Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen löst nach derzeitigem Erkennt-nisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus, wenn beachtet wird, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brü-tender Vogelarten unzulässig sind.

Vorkommen von Amphibien, wie dem auf den Messtischblättern aufgeführten Kammolch, können aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen (v. a. fehlende Gewässer als Fortpflanzungsräume) ausgeschlossen werden.

5.4 Eingriffsregelung

Es gilt die Eingriffsregelung, wonach gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen sind. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen im aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Eine Konkretisierung mit Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung erfolgt im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133.

5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie die Festsetzung von Gründächern oder von Flächen für den Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregenereignissen werden im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 bestimmt.

Eine besondere ortsklimatische Bedeutung des Plangebiets ist bislang nicht erkennbar. Ebenso sind keine relevanten klimatischen Auswirkungen durch die geplante Wohnbebauung zu erwarten.

6. Flächenbilanz

Flächennutzungsplan der Stadt Oelde	Bisherige Darstellung	29. Änderung
Gewerbliche Baufläche	0,4 ha	-
Wohnbaufläche	-	0,4 ha

Teil II Umweltbericht

-wird ergänzt-